



LEITFADEN ARBEITSGELEGENHEITEN

nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder
gemeinnützigen Trägern



Grußwort

Am 6. November 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße genutzt werden sollen.

Diese gemeinwohlorientierten Tätigkeiten ermöglichen den Leistungsempfängern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit, beispielsweise in der Landschaftspflege, im kommunalen Bauhof oder in Sport- und Freizeiteinrichtungen. Gleichzeitig erhöhen sie auch die Akzeptanz in der Bevölkerung, bauen Vorurteile ab und fördern den Spracherwerb der Geflüchteten durch Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

Durch die Arbeitsgelegenheiten erbringen die Geflüchteten zudem eine Gegenleistung für erhaltene Sozialleistungen.

Bayern baut die Arbeitsgelegenheiten seit Jahren konsequent aus. Mit diesem Leitfaden wollen wir alle potentiellen Träger ermutigen, Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu schaffen.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Herrmann'.

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sandro Kirchner'.

Sandro Kirchner, MdL
Staatssekretär

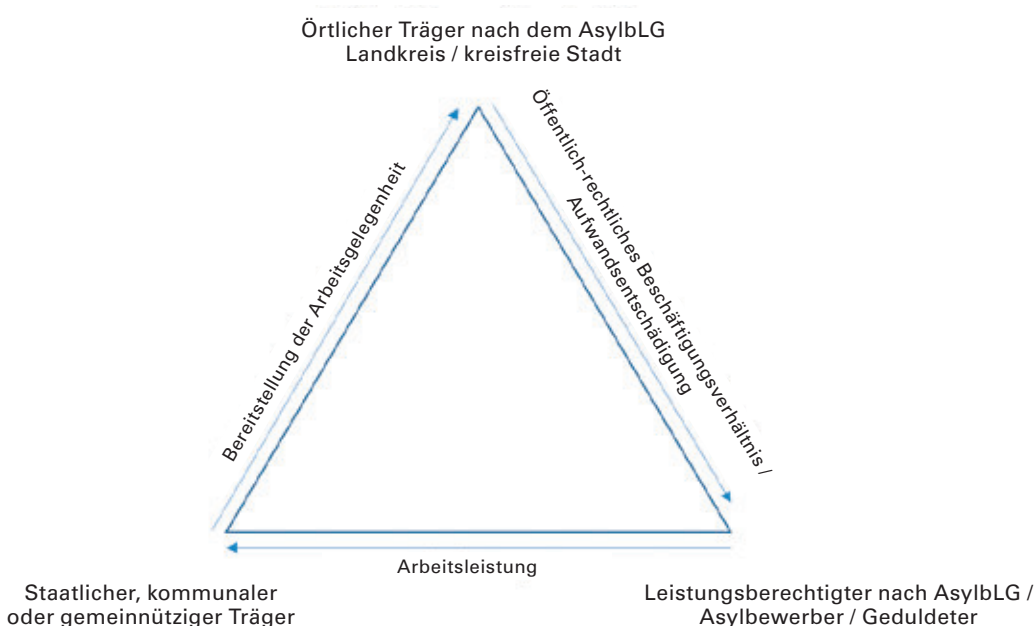
1. Was sind Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit. In Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften dienen sie insbesondere der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Einrichtung.

Darüber hinaus **sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern** zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsgelegenheit muss zwingend gemeinnützig sein, d. h. die Tätigkeit hat dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in **Aufnahmeeinrichtungen** (ANKER) und in **Gemeinschaftsunterkünften** sind die Regierungen. Für die Arbeitsgelegenheiten in **dezentralen Unterkünften** und bei **staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern** sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um eine Leistung nach dem AsylbLG. Es wird **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung begründet. Es handelt sich um ein **öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis**.



2. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung und wer bezahlt sie?

Für die geleistete Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von **80 Cent je Stunde** ausgezahlt, soweit der an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmende Leistungsberechtigte im Einzelfall nicht höhere notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) nachweist.

Die Aufwandsentschädigung für eine Arbeitsgelegenheit gilt nicht als anzurechnendes Einkommen. Sie wird im Monat der Auszahlung **zusätzlich** zu den weiteren Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Die Aufwandsentschädigung wird von den **Landkreisen bzw. kreisfreien Städten** ausgezahlt. Sie wird ihnen vom Freistaat Bayern erstattet. Bei Arbeitsgelegenheiten, die von den Regierungen zur Verfügung gestellt werden, sind auch die Regierungen zur Auszahlung befugt.

Ein Ausgleich von entstehenden Aufwendungen für die Anbieter der Arbeitsgelegenheiten (z. B. Organisationsaufwand, Anleitung) ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Unter welchen Voraussetzungen sollen staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen?

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen **soweit wie möglich** Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG geschaffen werden. Das bedeutet, dass es **tatsächlich** entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geben muss.

Zudem muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen (vgl. Ziffer 1).

4. Welche Einsatzgebiete sind außerhalb von Asylunterkünften möglich?

Bei staatlichen, gemeinnützigen und kommunalen Trägern kommen beispielsweise folgende gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht:

MÖGLICHE EINSATZGEBIETE	INHALTE
Landschaftspflege	z. B. Unkrautbeseitigung, Unterstützung bei Reinigungsarbeiten wie etwa Beseitigung von Unrat, Laub etc.
Wegebau	z. B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege
Werkstätten	z. B. Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte
Umwelt- und Naturschutz	z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Erhalt von Moorgebieten, Anlage und Pflege von bienenfreundlichen Blühstreifen und Streuobstwiesen etc.
Umfelderhaltung	z. B. Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung der Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten
Soziales	z. B. Sprachmittlung, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen älteren Menschen
Sport- und Freizeiteinrichtungen	z. B. Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen
Kommunale Einrichtungen	z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege/ Gartenbau
Arbeitseinsätze bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen, z. B. Überschwemmungen nach Starkregen oder ein Schneechaos	z. B. Aufräumarbeiten, Mithilfe bei der Unterstützung von obdachlos gewordenen Menschen, Schnee räumen

5. Wer kann bzw. muss Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG wahrnehmen?

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, die

- arbeitsfähig,
- nicht erwerbstätig und
- nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind

sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit **verpflichtet**.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft das **zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt**.

Wird die Arbeitsgelegenheit vom Leistungsberechtigten **unbegründet verweigert** oder **abgebrochen**, sanktioniert die Leistungsbehörde dieses Verhalten mit einer **Leistungskürzung**. Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit muss daher die Ablehnung bzw. die Verweigerung der Arbeitsgelegenheit dem zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt mitteilen. Zudem ist vom Anbieter der Arbeitsgelegenheit ein **Beschäftigungsnachweis** zu führen.

BEST PRACTICE BEISPIEL 1

Prozent-Markt gGmbH, Garmisch-Partenkirchen

„Wir haben seit 2015 rund 65 geflüchtete Menschen in Arbeitsgelegenheiten bei uns beschäftigt. Für die meisten der Teilnehmenden war dies ein Lichtblick in ihrem ansonsten eintönigen Alltag. Die Menschen lebten sich schnell bei uns ein und verbesserten dabei zügig ihre Sprachkenntnisse. Sie fühlten sich von den Kolleginnen und Kollegen wertgeschätzt, was sich meist positiv auf die Motivation auswirkte. Religion, Herkunft und Kultur spielten dann keine Rolle mehr. Schwierigkeiten mit Unpünktlichkeit und unentschuldigtem Fehlen gab es eigentlich nur in den Fällen, in denen von Anfang an die Bereitschaft zur Arbeitsleistung fehlte.“

Maria Filser, Einrichtungsleitung



6. In welchem zeitlichen Rahmen können Arbeitsgelegenheiten stattfinden?

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits **zumindest stundenweise** ausgeübt werden kann, andererseits aber nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Eine feste Ober- oder Untergrenze gibt es nicht. Die zulässige Arbeitszeit wird individuell vom **örtlichen Träger** (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) festgelegt. Eine Tätigkeit von bis zu **20 Wochenstunden** ist in jedem Fall zulässig.

BEST PRACTICE BEISPIEL 2

Gemeinde Oberammergau

„Unsere Gemeinde bietet seit 2017 zwei Stellen zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit an. Seit dieser Zeit unterstützen uns bereits vier Asylbewerber im Bauhof und in der Kläranlage. Anfangs sind vor allem die andere Sprache und die damit verbundene Kommunikation ein Problem. Allerdings machten wir die Erfahrung, dass sich die Deutschkenntnisse von Woche zu Woche verbesserten und damit die Verständigung und die soziale Einbindung deutlich besser wurden. Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen funktionierte in jeder Hinsicht gut und unkompliziert.“

Eva Raggl, Hauptamtsleitung



7. Welche Schutzpflichten sind zu beachten?

Eine Arbeitsgelegenheit begründet **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten sind während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Anspruch auf **medizinische Leistungen nach dem AsylbLG** erfasst. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld werden nicht begründet, da keine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt.

Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten gehören jedoch zum versicherten Personenkreis in der **gesetzlichen Unfallversicherung**,

weil sie **wie Beschäftigte** tätig werden. Bei der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt, so dass für die an Arbeitsgelegenheiten teilnehmenden Leistungsberechtigten keine gesonderten Beiträge entrichtet werden müssen. Die Tätigkeit an sich ist nicht meldepflichtig. Erst nach einem Unfall oder bei Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht die Meldepflicht gem. § 193 SGB VII. Für staatliche und kommunale Anbieter von Arbeitsgelegenheiten sind die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) die zuständigen Unfallversicherungsträger. Bei einer Arbeitsgelegenheit, die von einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt wird, kommen unterschiedliche Unfallversicherungsträger in Frage. Es kann sowohl die Zuständigkeit der KUVB (z. B. BRK) oder aber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft (z. B. kirchlich gemeinnützige Träger) gegeben sein. Die Meldung eines Unfalls sollte aber stets zuerst an die Leistungsbehörde beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und von dort an die KUVB erfolgen, die dann die weiteren Ermittlungen durchführt und ggf. an die zuständige Berufsgenossenschaft verweist.

Haftungsrechtlich finden die Grundsätze der **Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung** entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG). Hier ist zu beachten, dass der Leistungskatalog nach dem AsylbLG **keine Haftpflichtversicherung** umfasst. Eine solche müsste – wie von allen anderen Sozialleistungsbeziehern auch – vom Leistungsberechtigten selbst abgeschlossen und finanziert werden.

Der Begriff der Arbeitnehmerhaftung beschreibt die Folgen von Pflichtverletzungen bei betrieblicher Tätigkeit. Für Personenschäden an Arbeitskollegen greift ein vollständiger Haftungsausschluss, wenn ein Arbeitskollege durch einen Arbeitsunfall geschädigt wird, den der andere nicht vorsätzlich verursacht hat und der sich auch nicht auf dem Arbeitsweg ereignet hat (§ 105 SGB VII). Hinsichtlich aller übrigen Schäden greifen die richterrechtlich entwickelten **Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich**. Danach haften die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die von einer Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt wären. Sie haften ggf. anteilig, wenn sie durch mittlere Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen. Analog zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung erfolgt hier eine stufenweise Betrachtung nach dem Grad des Verschuldens. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt es grundsätzlich zu einer Schadensquote zwischen dem Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit und dem Anbieter der Arbeitsgelegenheit. Bei geringer und leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter der Arbeitsgelegenheit alleine, für den Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit scheidet eine Haftung aus. Was die Frage der Verschuldensklärung angeht, ist der Anbieter der Arbeitsgelegenheit in der Beweispflicht.

Die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind analog anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem auch, den an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden

Leistungsberechtigten die **erforderliche Schutzkleidung oder Schutzhelme** zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Diese werden ihnen vom **Freistaat Bayern** erstattet.

Zu den Vorschriften des Arbeitsschutzes zählen neben dem Arbeitsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen auch das Arbeitszeitgesetz, sowie die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz nebst Verordnungen zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinien.

8. Ist für die Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?

Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG bedarf es **keiner Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde**. Auch Leistungsberechtigte, die nicht arbeiten dürfen, können zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Den Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG stehen keine asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen.

9. Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?

1. Kontaktaufnahme mit dem **örtlichen Träger** für Leistungen nach dem AsylbLG (Landkreis oder kreisfreie Stadt).
2. Vorlage eines Nachweises bezüglich staatlicher oder kommunaler Trägerschaft. Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.
3. Vorlage einer schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung und einer Bestätigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient.
4. Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit ins Auge gefasst wurde, bitten wir, dem örtlichen Träger die persönlichen Daten der betreffenden Person mitzuteilen.

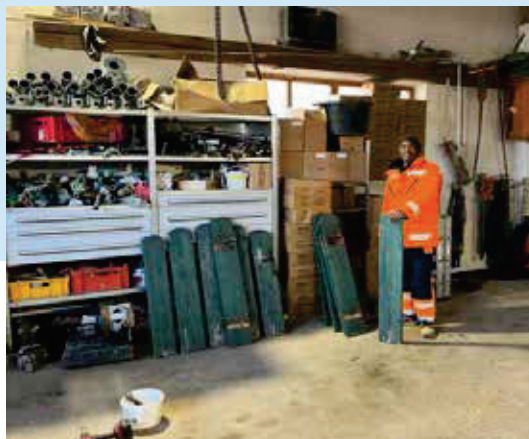
5. Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den örtlichen Träger.
6. Der örtliche Träger steht als zuständiger Leistungsträger potentiellen Anbietern von Arbeitsgelegenheiten für alle Fragen zu den Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.

BEST PRACTICE BEISPIEL 3

Bauhof, Bad Bayersoien

„Herr C. arbeitet bereits seit mehreren Monaten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten bei uns im Bauhof mit. Er ist zuverlässig, pünktlich und führt die ihm übertragenen Arbeiten selbstständig und gründlich aus. Wir schätzen seine freundliche und hilfsbereite Art und freuen uns sehr, dass wir ihn als Arbeitskollegen bei uns im Team haben.“

*Michaela Harbauer,
Gemeinde Bad Bayersoien*



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: Titelbild: iStock/chabybucko, Seite 7: Carsten Peter, Seite 8: AdobeStock/focus finder
Übrige: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Grafik: Saskia Kölliker

Stand: März 2024

Druck: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (PEFC, FSC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Das Bayerische Innenministerium im Internet:



www.innenministerium.bayern.de



www.x.com/BayStMI



www.instagram.com/BayStMI



www.facebook.com/BayStMI



www.youtube.de/BayerischesInnenministerium



**„Let's talk Innenpolitik“ mit Joachim Herrmann –
unser Podcast auf allen großen Plattformen**